

Vermögensabgabe und Steuerfluchtgesetz.

Wie sehr das Gesetz vom 19. Dezember gegen die Steuerflucht den realen Geschäfts-, Zahlungs- und Reiseverkehr bedroht, ist bereits des öfteren dargelegt worden. Das reichsdeutsche Gesetz vom 21. November aims viel weniger weit. Es wird mit unseren Vorschriften das gleiche der Fall sein wie mit der *Devienordnung*: sie bildete ein schweres Hemmnis für legitime Zahlungen; für Seeres-, Ernährungs- und Volkserleidungsbedürfnisse fehlte es häufig an der notwendigsten Auslandswaluta, während andererseits Kronen auf den verschiedensten Schmuggelwegen abflossen und den Kurs draußen herabdrückten. Ebenso werden die „Schieber“ Hintertürchen zur Kapitalabwanderung finden.

Wer nun hoffte, die vielen Mängel und Unklarheiten des Gesetzes würden in der Durchführungsvorschrift behoben werden, steht sich schwer enttäuscht: die Vollzugsanweisung vom 21. Dezember enthält sozusagen gar nichts. Etwas später wurde zwar die „Aufsichtsstelle für Valorenausfuhr“ geschaffen; sie ist aber nur für den Zahlungs-, nicht für den Reiseverkehr zuständig und wird an der Strenge der Finanzbehörden wenig ändern, die Sicherstellungen fordern werden, schon um ihre Verantwortung zu decken. Nehmen wir aber selbst den günstigsten Fall, die mildernde Einwirkung der Bankvertreter, an, so unterliegt doch wenigstens die Freigabe des Reiseverkehrs dem Ermessen der Steuerbehörde allein. Wer immer in Böhmen, Ungarn, Deutschland usw. geschäftlich zu tun hat, wird letztere um Genehmigung ersuchen müssen und in vielen Fällen sie nur gegen Sicherstellung von 30 oder gar 50 Prozent seines Vermögens, als Deckung für die Steuern der nächsten drei Jahre, erhalten. Ebenso werden häufig diese 30 Prozent bei Ausfuhr von Waren, Zahlungsmitteln und Wertpapieren erlegt werden müssen.

Zu diesem Zweck wurde ein „Muster“ für Vermögensbekenntnisse verfaßt, und es bildete wohl eine Nebenabsicht des Gesetzgebers, derart mit der Zeit einen Vermögenskataster für die künftige Abgabe vorzubereiten. Das Muster entspricht jedoch kaum den bescheidensten Anforderungen, die an solche Formulare gestellt werden müssen, und legt sich über die enormen Schwierigkeiten einer brauchbaren und richtigen Fassung leicht hinweg.

Das Gesetz selbst legt dem Vermögensbekenntnis den gemeinen Wert (ordentlichen und gemeinen Preis) zugrunde. Jede Erläuterung aber zu diesem Begriff fehlt; und doch bildet die Bewertung schon in normalen Zeiten eine der schwierigsten Aufgaben von Theorie und Praxis, um soviel mehr in unseren Tagen. Da gibt es Anschaffungs- und Herstellungs- (Kosten-), Ertrag-, Verkaufs-, Bilanzwerte u. a. m. Wie soll man nun gegenwärtig, da das gesamte Wirtschaftsleben, besonders in Deutschösterreich, teils vollkommen stillesteht, teils auf schwankenden Grundlagen beruht, da der Bestand der solidesten Unternehmungen gefährdet ist, die Zukunft sich in keiner Weise beurteilen läßt, jeder Tag zumeist unangenehme Ueberraschungen bringt; wie soll man da Pensionsanleihe und andere Wertpapiere, Geschäftsanteile, Grundstücke, Verwerksrechte, Außenstände gegen die Seeresverwaltung und Private, ausländische Schulden usw. veranschlagen? Zu welchem Zinsfuß soll man Renten und Erträge, zum Beispiel von Landgütern, kapitalisieren? Für Erwerbunternehmungen stellt der Gesetzgeber zwar eine sehr schöne, über zwei Zeilen lange Definition auf, einen „gemeinen Wert“ jedoch zu errechnen, ist da reine Willkür.

Auch mit den *Wälanzen* langt man nicht aus; denn einerseits werden sie von den Steuerbehörden stets befristet, andererseits fehlt jeder Anhaltspunkt, wie offene und stille Reserven und dergleichen zu behandeln seien.

Schon grundsätzlich bedürfte es genauerer Weisungen, denn wenn die Steuerbehörde das Vermögensbekenntnis bemängelt, hat der Fiskus keinen entsprechenden Rechtschutz. Die Fassung kann jedoch für die künftige Vermögensabgabe sehr präjudizierbar wirken, und wenn die Partei die Ansätze mit der jetzt gebotenen Vorsicht niedrig hält, kommt sie leicht mit sich selbst in Konflikt, weil dann die Verleumdung von Worten um so eher die gesetzliche Grenze überschreitet.

Die Geschäftswelt wird, abgesehen von anderen schweren Lasten und Sorgen, dem eben beginnenden Warenverkehr mit dem Ausland, von dem unsere ganze Zukunft abhängt, nur mit Mühe durch die Klippen des Steuerfluchtgesetzes steuern und kann daher mit Recht fordern, daß alsbald unter ihrer Mitwirkung ausführliche und entgegenkommende Detailvorschriften ausgearbeitet werden.

Dr. W. L.